

<b>Dringlichkeitsentscheidung</b>	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Herr Woyk
	Telefon (0202)	563-6495
	Fax (0202)	563-8591
	E-Mail	Ulrich.Woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.04.2002
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0168/02</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
	<b>Ausschuss Schutz und Ordnung</b>	<b>Vorberatung</b>
	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Vorberatung</b>
	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass</b>		

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf

### Unterschrift

Hackländer

### Begründung

Der Bergische Einzelhandels- und Dienstleisterverband e. V. hat beantragt, Verlängerungen der Ladenöffnungszeiten am Samstag, den 04.05.02 bis 21.00 Uhr aus Anlass eines Autosalons und Gourmetfestivals für den Stadtteil Elberfeld sowie am Samstag, den 11.05.02 bis 21.00 Uhr aus Anlass von "Barmen Live" für den Stadtteil Barmen freizugeben.

Gemäß § 16 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Bei beiden Veranstaltungen handelt es sich um Märkte im Sinne des Ladenschlussgesetzes.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat ablehnend Stellung genommen. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragten Ladenöffnungszeitenverlängerungen erhoben worden.

### **Besondere Anmerkungen**

Diese Entscheidung muss als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung gefasst werden, da die entsprechenden Anträge entgegen der einvernehmlichen Vereinbarung vom 05.12.01 nicht fristgerecht eingereicht wurden und vor den Veranstaltungsterminen keine Sitzungen von Hauptausschuss und Rat der Stadt stattfinden.

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

**- Drucksache-Nr. VO/0168/02**

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

Simon  
Stadtverordneter

Reese  
Stadtverordneter

## Anlage

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal durch Dringlichkeitsentscheidung vom verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

am 04.05.02	in dem Stadtteil Elberfeld	bis 21.00 Uhr
am 11.05.02	in dem Stadtteil Barmen	bis 21.00 Uhr

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EUR geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.